EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 26.5.2010
KOM(2010) 247 endgültig

ANHANG

ABKOMMEN

zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Republik Indonesien über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten

Begleitdokument zum Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Indonesien über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten

ANHANG

ABKOMMEN

zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Republik Indonesien über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten

Begleitdokument zum Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Indonesien über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten

DIE EUROPÄISCHE UNION

einerseits und

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK INDONESIEN

(nachstehend „Indonesien“)

andererseits

(nachstehend „die Vertragsparteien“) –

IN ANBETRACHT DESSEN, dass zwischen mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Indonesien bilaterale Luftverkehrsabkommen geschlossen wurden, die gegen das Recht der Europäischen Union verstoßende Bestimmungen enthalten,

ANGESICHTS der ausschließlichen Zuständigkeit der Europäischen Union für bestimmte Aspekte, die Gegenstand bilateraler Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittstaaten sein können,

IN ANBETRACHT DES UMSTANDS, dass die in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Luftfahrtunternehmen der Europäischen Union nach dem Recht der Europäischen Union Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang zu den Strecken zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittstaaten haben,

GESTÜTZT AUF die Abkommen zwischen der Europäischen Union und einigen Drittstaaten, nach denen Staatsangehörige dieser Drittstaaten Eigentum an den nach dem Recht der Europäischen Union zugelassenen Luftfahrtunternehmen erwerben können,

IN DER ERKENNTNIS, dass einige dem Recht der Europäischen Union widersprechende Bestimmungen der bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Indonesien mit dem Recht der Europäischen Union in Einklang zu bringen sind, um eine solide Rechtsgrundlage für die Luftverkehrsdienste zwischen der

Europäischen Union und Indonesien zu schaffen und die Kontinuität dieser Luftverkehrsdienste zu erhalten,

IN ANBETRACHT DES UMSTANDS, dass die Luftfahrtunternehmen nach dem Recht der Europäischen Union grundsätzlich keine Übereinkünfte treffen dürfen, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union beeinträchtigen könnten und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,

IN DER ERKENNTNIS, dass Bestimmungen in bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Indonesien, die i) den Wettbewerb zwischen Luftfahrtunternehmen auf den betreffenden Strecken verhindernde, verfälschende oder einschränkende Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen vorschreiben oder erleichtern oder ii) die Auswirkungen solcher Vereinbarungen, Beschlüsse oder Verhaltensweisen verstärken oder iii) Luftfahrtunternehmen oder anderen privaten Wirtschaftsteilnehmern die Zuständigkeit übertragen, den Wettbewerb zwischen Luftfahrtunternehmen auf den betreffenden Strecken verhindernde, verfälschende oder einschränkende Maßnahmen zu ergreifen, die praktische Wirksamkeit der für die Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln aufheben,

UNTER HINWEIS DARAUF, dass die Europäische Union nicht beabsichtigt, im Rahmen dieses Abkommens das Gesamtvolumen des Luftverkehrs zwischen der Europäischen Union und Indonesien zu vergrößern, das Gleichgewicht zwischen den Luftfahrtunternehmen der Europäischen Union und den Luftfahrtunternehmen Indonesiens zu beeinflussen oder verkehrsrechtliche Bestimmungen in den bestehenden bilateralen Luftverkehrsabkommen zu ändern –

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

ARTIKEL 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Für die Zwecke dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck „Mitgliedstaaten“ die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Ausdruck „EU-Verträge“ den Vertrag über die Europäische Union und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

2. In den in Anhang 1 aufgeführten Abkommen gelten Bezugnahmen auf Staatsangehörige des Mitgliedstaats, der Vertragspartei des betreffenden Abkommens ist, als Bezugnahmen auf die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

3. In den in Anhang 1 aufgeführten Abkommen gelten Bezugnahmen auf Luftfahrtunternehmen des Mitgliedstaats, der Vertragspartei des betreffenden Abkommens ist, als Bezugnahmen auf die von dem betreffenden Mitgliedstaat benannten Luftfahrtunternehmen.

ARTIKEL 2

Benennung durch einen Mitgliedstaat

1. Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 dieses Artikels ersetzen die entsprechenden Bestimmungen der in Anhang 2 Buchstaben a und b genannten Artikel in Bezug auf die

Benennung von Luftfahrtunternehmen durch den jeweiligen Mitgliedstaat, die ihnen von Indonesien erteilten Genehmigungen und Erlaubnisse sowie die Verweigerung, den Widerruf, die Aufhebung oder Einschränkung dieser Genehmigungen und Erlaubnisse.

2. Benennt ein Mitgliedstaat ein Luftfahrtunternehmen, so erteilt Indonesien unverzüglich die entsprechenden Genehmigungen und Erlaubnisse, sofern

(a) das Luftfahrtunternehmen gemäß den EU-Verträgen im Hoheitsgebiet des benennenden Mitgliedstaats niedergelassen ist und über eine Betriebsgenehmigung nach dem Recht der Europäischen Union verfügt und

(b) der für die Ausstellung des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses zuständige Mitgliedstaat eine wirksame Regulierungsaufsicht über das Unternehmen ausübt und aufrecht erhält und die zuständige Luftfahrtbehörde in der Benennung eindeutig angegeben ist und

(c) das Luftfahrtunternehmen sich unmittelbar oder über Mehrheitsbeteiligung im Eigentum von Mitgliedstaaten und/oder deren Staatsangehörigen oder von anderen in Anhang 3 aufgeführten Staaten und/oder deren Staatsangehörigen befindet und von diesen tatsächlich kontrolliert wird.

3. Genehmigungen oder Erlaubnisse für ein von einem Mitgliedstaat benanntes Luftfahrtunternehmen können von Indonesien verweigert, widerrufen, aufgehoben oder eingeschränkt werden, wenn

(a) das Luftfahrtunternehmen nicht gemäß den EU-Verträgen im Hoheitsgebiet des benennenden Mitgliedstaats niedergelassen ist oder über keine gültige Betriebsgenehmigung nach dem Recht der Europäischen Union verfügt oder

(b) der für die Ausstellung des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses zuständige Mitgliedstaat keine wirksame Regulierungsaufsicht über das Luftfahrtunternehmen ausübt und aufrechterhält oder die zuständige Luftfahrtbehörde in der Benennung nicht eindeutig angegeben ist oder

(c) das Luftfahrtunternehmen sich nicht unmittelbar oder über Mehrheitsbeteiligung im Eigentum von Mitgliedstaaten und/oder deren Staatsangehörigen oder von anderen in Anhang 3 aufgeführten Staaten und/oder deren Staatsangehörigen befindet oder von diesen nicht tatsächlich kontrolliert wird oder

(d) das Luftfahrtunternehmen aufgrund eines bilateralen Abkommens zwischen Indonesien und einem anderen Mitgliedstaat bereits über eine Betriebsgenehmigung verfügt und Indonesien nachweist, dass es bei Ausübung der sich aus dem vorliegenden Abkommen ergebenden Verkehrsrechte auf einer den anderen Mitgliedstaat berührenden Strecke verkehrsrechtliche Einschränkungen, die sich aus dem anderen Abkommen ergeben, missachten würde, oder

(e) das Luftfahrtunternehmen über ein Luftverkehrsbetreiberzeugnis verfügt, das von einem Mitgliedstaat ausgestellt wurde, mit dem Indonesien kein bilaterales Luftverkehrsabkommen geschlossen hat und der dem von Indonesien benannten Luftfahrtunternehmen Verkehrsrechte verweigert hat.

Indonesien übt seine sich aus diesem Absatz ergebenden Rechte aus, ohne die Luftfahrtunternehmen der Europäischen Union aus Gründen der Staatszugehörigkeit zu diskriminieren.

ARTIKEL 3

Flugsicherheit

1. Die Bestimmungen in Absatz 2 dieses Artikels ergänzen die entsprechenden Bestimmungen der in Anhang 2 Buchstabe c genannten Artikel.

2. Benennt ein Mitgliedstaat ein Luftfahrtunternehmen, für das ein anderer Mitgliedstaat die Regulierungsaufsicht ausübt und aufrecht erhält, so erstrecken sich die Rechte, die Indonesien aufgrund der Sicherheitsbestimmungen des zwischen ihm und dem Mitgliedstaat geschlossenen Abkommens genießt, auch auf die Sicherheitsvorschriften, die der andere Mitgliedstaat beschließt, ausübt und aufrecht erhält, sowie auf die Betriebsgenehmigung des Luftfahrtunternehmens.

ARTIKEL 4

Besteuerung von Flugkraftstoff

1. Die Bestimmungen in Absatz 2 dieses Artikels ergänzen die entsprechenden Bestimmungen der in Anhang 2 Buchstabe d genannten Artikel.

2. Ungeachtet anders lautender Bestimmungen hindern die in Anhang 2 Buchstabe d aufgeführten Abkommen die Mitgliedstaaten nicht daran, nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben auf den Kraftstoff zu erheben, der in ihrem Hoheitsgebiet von einem Luftfahrzeug eines von Indonesien benannten Luftfahrtunternehmens an Bord genommen und auf Flügen innerhalb des Mitgliedstaats oder in einen anderen Mitgliedstaat verwendet wird.

ARTIKEL 5

Vereinbarkeit mit dem Wettbewerbsrecht

1. Ungeachtet anders lautender Bestimmungen enthalten die in Anhang 1 aufgeführten Abkommen keine Bestimmungen, die i) den Wettbewerb verhindernde, verfälschende oder einschränkende Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen erleichtern oder ii) die Auswirkungen solcher Vereinbarungen, Beschlüsse oder Verhaltensweisen verstärken oder iii) privaten Wirtschaftsteilnehmern die Zuständigkeit übertragen, den Wettbewerb verhindernde, verfälschende oder einschränkende Maßnahmen zu ergreifen.

2. Die Bestimmungen der in Anhang 1 aufgeführten Abkommen, die mit Absatz 1 dieses Artikels unvereinbar wären, finden keine Anwendung.

ARTIKEL 6

Anhänge des Abkommens

Die Anhänge dieses Abkommens sind Bestandteil des Abkommens.

ARTIKEL 7

Überarbeitung oder Änderung

Die Vertragsparteien können dieses Abkommen jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen überarbeiten oder ändern.

ARTIKEL 8

Inkrafttreten und vorläufige Anwendung

1. Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander schriftlich notifiziert haben, dass ihre jeweiligen für das Inkrafttreten erforderlichen internen Verfahren abgeschlossen sind.

2. Ungeachtet des Absatzes 1 vereinbaren die Vertragsparteien, dieses Abkommen ab dem ersten Tag des Monats vorläufig anzuwenden, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben.

3. Dieses Abkommen findet auf alle in Anhang 1 aufgeführten Abkommen und Vereinbarungen Anwendung, einschließlich derer, die am Tag der Unterzeichnung dieses Abkommens noch nicht in Kraft getreten sind und nicht vorläufig angewendet werden.

ARTIKEL 9

Beendigung

1. Bei Beendigung eines der in Anhang 1 aufgeführten Abkommen treten automatisch sämtliche sich auf jenes Abkommen beziehenden Bestimmungen des vorliegenden Abkommens außer Kraft.

2. Bei Beendigung aller der in Anhang 1 aufgeführten Abkommen tritt auch das vorliegende Abkommen außer Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu [….] am […] in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und indonesischer Sprache.

FÜR DIE EUROPÄISCHE UNION:FÜR DIE REGIERUNG DER REPUBLIK INDONESIEN:

ANHANG 1

Liste der Abkommen, auf die in Artikel 1 Bezug genommen wird

a) Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens bestehende, unterzeichnete oder paraphierte Luftverkehrsabkommen zwischen der Republik Indonesien und Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in der jeweils geänderten Fassung

– Luftverkehrsabkommen zwischen **der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Indonesien** über den Fluglinienverkehr, unterzeichnet am 19. März 1987 in Wien, nachstehend in Anhang 2 das „Abkommen Indonesien–Österreich“

– Abkommen zwischen **der Regierung des Königreichs Belgien und der Regierung der Republik Indonesien** über den Luftverkehr zwischen ihren jeweiligen Hoheitsgebieten und darüber hinaus, paraphiert am 10. Oktober 1970 in Jakarta und einer am 10. Oktober 1970 in Jakarta unterzeichneten Absichtserklärung beigefügt, nachstehend in Anhang 2 das „Abkommen Indonesien–Belgien“

– Luftverkehrsabkommen zwischen **der Regierung der Republik Bulgarien und der Regierung der Republik Indonesien** über den Luftverkehr zwischen ihren Hoheitsgebieten und darüber hinaus, unterzeichnet am 22. Juni 1992 in Jakarta, nachstehend in Anhang 2 das „Abkommen Indonesien–Bulgarien“

– Luftverkehrsabkommen zwischen **der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Regierung der Republik Indonesien**, unterzeichnet am 10. Mai 1972 in Prag, nachstehend in Anhang 2 das „Abkommen Indonesien–Tschechische Republik“,
zuletzt geändert durch den Briefwechsel von Jakarta vom 18. Januar 1986

– Abkommen zwischen **der Regierung Dänemarks und der Regierung der Republik Indonesien** über den Luftverkehr zwischen ihren jeweiligen Hoheitsgebieten, unterzeichnet in Kopenhagen am 23. Juni 1971, nachstehend in Anhang 2 das „Abkommen Indonesien–Dänemark“

– Luftverkehrsabkommen zwischen **der Regierung der Republik Finnland und der Regierung der Republik Indonesien**, unterzeichnet am 7. November 1997 in Jakarta, nachstehend in Anhang 2 das „Abkommen Indonesien–Finnland“

– Abkommen zwischen **der Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Republik Indonesien** über den Luftverkehr zwischen ihren jeweiligen Hoheitsgebieten und darüber hinaus, unterzeichnet am 24. November 1967 in Jakarta, nachstehend in Anhang 2 das „Abkommen Indonesien–Frankreich“

– Abkommen zwischen **der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien** über den Fluglinienverkehr zwischen ihren Hoheitsgebieten und darüber hinaus, unterzeichnet am 4. Dezember 1969 in Jakarta, nachstehend in Anhang 2 das „Abkommen Indonesien–Deutschland“

– Abkommen zwischen **der Regierung der Hellenischen Republik und der Regierung der Republik Indonesien**, paraphiert am 2. Juni 2006 in Athen und einem am 2. Juni 2006 in Athen unterzeichneten vereinbarten Protokoll beigefügt

– Luftverkehrsabkommen zwischen **der Regierung der Republik Ungarn und der Regierung der Republik Indonesien**, unterzeichnet am 20. September 1994 in Jakarta, nachstehend in Anhang 2 das „Abkommen Indonesien–Ungarn“

– Abkommen zwischen **der Regierung der Italienischen Republik und der Regierung der Republik Indonesien** über den Luftverkehr zwischen ihren Hoheitsgebieten und darüber hinaus, unterzeichnet am 7. Dezember 1966 in Jakarta, nachstehend in Anhang 2 das „Abkommen Indonesien–Italien“

– Entwurf des Abkommens zwischen **der Regierung des Großherzogtums Luxemburg und der Regierung der Republik Indonesien** über den Luftverkehr, nachstehend in Anhang 2 das „Abkommen Indonesien–Luxemburg“

– Luftverkehrsabkommen zwischen **der Regierung des Königreichs der Niederlande und der Regierung der Republik Indonesien**, unterzeichnet am 23. November 1990 in Den Haag, nachstehend in Anhang 2 das „Abkommen Indonesien–Niederlande“

– Luftverkehrsabkommen zwischen **der Regierung der Republik Polen und der Regierung der Republik Indonesien** über den Linienflugverkehr, unterzeichnet am 13. Dezember 1991 in Jakarta, nachstehend in Anhang 2 das „Abkommen Indonesien–Polen“

– Luftverkehrsabkommen zwischen **der Regierung Rumäniens und der Regierung der Republik Indonesien**, unterzeichnet am 7. September 1993 in Jakarta, nachstehend in Anhang 2 das „Abkommen Indonesien–Rumänien“

– Abkommen zwischen **der Regierung des Königreichs Spanien und der Regierung der Republik Indonesien** über Linienflugdienste, unterzeichnet am 5. Oktober 1993 in Madrid, nachstehend in Anhang 2 das „Abkommen Indonesien–Spanien“

– Abkommen zwischen **der Regierung Schwedens und der Regierung der Republik Indonesien** über den Luftverkehr zwischen ihren jeweiligen Hoheitsgebieten, unterzeichnet in Kopenhagen am 23. Juni 1971, nachstehend in Anhang 2 das „Abkommen Indonesien–Schweden“

– Abkommen zwischen **der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Regierung der Republik Indonesien** über den Luftverkehr zwischen ihren Hoheitsgebieten und darüber hinaus, unterzeichnet am 28. Juni 1973 in Jakarta, nachstehend in Anhang 2 das „Abkommen Indonesien–Vereinigtes Königreich“

ANHANG 2

Liste der Artikel, die Teil der in Anhang 1 aufgeführten Abkommen sind und auf die in den Artikeln 2 bis 4 Bezug genommen wird

a) Benennung durch einen Mitgliedstaat:

Artikel 3 des Abkommens Indonesien–Österreich

Artikel 3 des Abkommens Indonesien–Belgien

Artikel III des Abkommens Indonesien–Bulgarien

Artikel 3 des Abkommens Indonesien–Tschechische Republik

Artikel 3 des Abkommens Indonesien–Dänemark

Artikel 3 des Abkommens Indonesien–Finnland

Artikel 3 des Abkommens Indonesien–Frankreich

Artikel 3 des Abkommens Indonesien–Deutschland

Artikel 3 des Abkommens Indonesien–Ungarn

Artikel 3 des Abkommens Indonesien–Italien

Artikel 3 des Abkommens Indonesien–Luxemburg

Artikel 3 des Abkommens Indonesien–Niederlande

Artikel 3 des Abkommens Indonesien–Polen

Artikel 3 des Abkommens Indonesien–Rumänien

Artikel III des Abkommens Indonesien–Spanien

Artikel 3 des Abkommens Indonesien–Schweden

Artikel 3 des Abkommens Indonesien–Vereinigtes Königreich

b) Verweigerung, Widerruf, Aufhebung oder Einschränkung von Genehmigungen und Erlaubnissen:

Artikel 3 und 4 des Abkommens Indonesien–Österreich

Artikel 3 des Abkommens Indonesien–Belgien

Artikel IV des Abkommens Indonesien–Bulgarien

Artikel 3 des Abkommens Indonesien–Tschechische Republik

Artikel 3 des Abkommens Indonesien–Dänemark

Artikel 3 und 4 des Abkommens Indonesien–Finnland

Artikel 3 des Abkommens Indonesien–Frankreich

Artikel 3 des Abkommens Indonesien–Deutschland

Artikel 4 des Abkommens Indonesien–Ungarn

Artikel 3 des Abkommens Indonesien–Italien

Artikel 4 des Abkommens Indonesien–Luxemburg

Artikel 3 und 4 des Abkommens Indonesien–Niederlande

Artikel 3 und 4 des Abkommens Indonesien–Polen

Artikel 4 des Abkommens Indonesien–Rumänien

Artikel III und IV des Abkommens Indonesien–Spanien

Artikel 3 des Abkommens Indonesien–Schweden

Artikel 3 des Abkommens Indonesien–Vereinigtes Königreich

c) Flugsicherheit:

Artikel 3 und 6 des Abkommens Indonesien–Österreich

Artikel 3 des Abkommens Indonesien–Belgien

Artikel 3 des Abkommens Indonesien–Tschechische Republik

Artikel 3 des Abkommens Indonesien–Dänemark

Artikel 16 des Abkommens Indonesien–Finnland

Artikel 3 des Abkommens Indonesien–Frankreich

Sicherheitsklausel des Abkommens Indonesien–Deutschland

Artikel 16 des Abkommens Indonesien–Ungarn

Artikel 3 des Abkommens Indonesien–Italien

Artikel 6 des Abkommens Indonesien–Luxemburg

Artikel 14 des Abkommens Indonesien–Niederlande

Artikel 3 des Abkommens Indonesien–Polen

Artikel VI des Abkommens Indonesien–Spanien

Artikel 3 des Abkommens Indonesien–Schweden

d) Besteuerung von Flugkraftstoff:

Artikel 7 des Abkommens Indonesien–Österreich

Artikel 4 des Abkommens Indonesien–Belgien

Artikel VI des Abkommens Indonesien–Bulgarien

Artikel 5 des Abkommens Indonesien–Tschechische Republik

Artikel 4 des Abkommens Indonesien–Dänemark

Artikel 6 des Abkommens Indonesien–Finnland

Artikel 4 des Abkommens Indonesien–Frankreich

Artikel 5 des Abkommens Indonesien–Deutschland

Artikel 6 des Abkommens Indonesien–Ungarn

Artikel 4 des Abkommens Indonesien–Italien

Artikel 8 des Abkommens Indonesien–Luxemburg

Artikel 10 des Abkommens Indonesien–Niederlande

Artikel 6 des Abkommens Indonesien–Polen

Artikel 9 des Abkommens Indonesien–Rumänien

Artikel VIII des Abkommens Indonesien–Spanien

Artikel 4 des Abkommens Indonesien–Schweden

Artikel 4 des Abkommens Indonesien–Vereinigtes Königreich

ANHANG 3

Liste der anderen Staaten, auf die in Artikel 2 Bezug genommen wird

a) **Republik Island** (gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum)

b) **Fürstentum Liechtenstein** (gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum)

c) **Königreich Norwegen** (gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum)

d) **Schweizerische Eidgenossenschaft** (gemäß dem Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft)